

Satzung vom 29.05.2024
über die abweichende Feststellung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die
Erschließungsanlage „Varusstraße“ im Stadtgebiet Bad Münstereifel

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit § 8 der Satzung vom 30.08.1989 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Münstereifel (Erschließungsbeitragssatzung) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Varusstraße in Bad Münstereifel-Kalkar

§ 2
Herstellungsmerkmale, Abweichung

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 Abs. 1 b) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 30.08.1989 gilt die Varusstraße ohne Gehweg als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2024 beschlossene Satzung vom 29.05.2024 über die abweichende Feststellung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage "Varusstraße" im Stadtgebiet Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 29.05.2024

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:
gez. Kurt Reidenbach
Allgemeiner Vertreter